

Aufforderung.

Von den durch die Ereignisse der letzten Zeit abhanden gekommenen Effecten sind nach sicheren Andeutungen viele in Privat-Hände gekommen und werden, weil der Eigenthümer nicht bekannt ist, zurückbehalten.

Alle Besitzer von derlei Sachen werden somit über Ermächtigung der löbl. k. k. Militär-Stadt-Commandantur im Interesse der größtentheils unverschuldet und zum Theile dem größten Nothstande ausgesetzten Beschädigten hiemit dringend aufgefodert, diese Effecten an die Stadthauptmannschaft oder an das betreffende stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariat zu übergeben, deren Aufgabe es ist, sie ihren rechtmäßigen Eigenthümern wieder zukommen zu machen.

Da die gegenwärtigen Besitzer solcher Gegenstände durch die freiwillige Rückgabe die heilige Pflicht eines jeden Staatsbürgers erfüllen, so wird man auch bedacht seyn, den Ersatz der auf die Erlangung solchen Gutes etwa verwendeten Auslagen auf die thunlichste Art zu ermitteln, und sieht sich um so zuverlässiger einer sorgfältigen Beachtung dieser Aufforderung entgegen, als die Außerachtlassung derselben gegen den Besitzer die Vermuthung des absichtlichen Vorenthaltens begründen, und ihn nach dem Gesetze strafbar machen würde.

Wien am 22. November 1848.

Von der Stadthauptmannschaft.

